

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 19. November 2018 folgende Satzung beschlossen: ¹

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Eppelheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 (1) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

¹ Geändert durch
Satzung vom 18.11.2024 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 47/2024 vom 22.11.2024)

- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats so ist bei Geräten, die nach dem Stückmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.

§ 6 Bemessungszeiträume, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlte **Spieleinsatz** im Sinne der §§ 12 und 13 Spielverordnung. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl und Art der Spielgeräte (Stückmaßstab). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs.1 genannten Orten und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG, sowie § 33 i GewO und § 60 a (3) GewO: **9 % des elektronisch gezählten Spieleinsatzes, mindestens jedoch 120 €**
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **9 % des elektronisch gezählten Spieleinsatzes, mindestens jedoch 75 €**
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG, sowie § 33 i GewO und § 60 a (3) GewO: **120 €**
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **60 €**
- (1) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (2) Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (3) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2

genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Höhe des Spieleinsatzes für den Zeitraum des zuvor abgelaufenen Quartals anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Aufstellungsort und Kalendermonaten je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind lückenlos alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Die Ausdrucke müssen mindestens die Angaben zur Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks, den Auslesetag und die Ausleseuhrzeit der laufenden und der vorhergegangenen Auslesung und die für eine Besteuerung nach § 6 Abs. 2 a notwendigen Angaben (Spieleinsatz) enthalten.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.

§ 11 Verspätungszuschlag/Steuerschätzung

Werden die Melde- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden. § 152 AO und § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Steuergegenstände (§ 2) zu überprüfen.
- (2) Zur Ausübung der Steueraufsicht ist städtischen Bediensteten zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1) während den üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügenssteuer vom 21.10.2013, welche zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eppelheim, den 20. November 2018

gez. Orth,
stv. Bürgermeister